



**ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT**

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES BETROFFENEN

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Tageszeitung „heute“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Tageszeitung „heute“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.



Beschwerdesenat 2

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Andrea Komar und seine Mitglieder Milan Frühbauer, Andreas Koller, Benedikt Kommenda und Duygu Özkan in dem gemäß § 17 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates vom Senat gegen die AHVV Verlags GmbH als Medieninhaberin von „heute“ wegen des Kommentars „Königshofer, der Psycho von der FPÖ“ vom 24.08.2011 auf www.heute.at eingeleiteten selbständigen Verfahren wie folgt entschieden:

Das Verfahren wird gemäß § 20 Abs 2 b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates **eingestellt**.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Der Senat hat sich in erster Linie mit Artikel 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodexes für die österreichische Presse befasst.

Gemäß Artikel 5 hat jeder Mensch Anspruch auf Wahrung der Rechte und Würde der Person. Persönliche Diffamierungen, Verunglimpfungen und Verspottungen verstoßen gegen das journalistische Ethos.

Im beanstandeten Kommentar wird DDr. Werner Königshofer schon in der Überschrift als „*Psycho*“ bezeichnet, im Text finden sich außerdem Passagen wie „*Wenn jemand nur Stunden nach dem Norwegen-Massaker mit 76 Toten sagt, dass „die islamistische Gefahr in Europa schon tausendmal öfter zugeschlagen hat“, ist er entweder wo ang’rennt – oder ein Psycho.*“ und „*Die Justiz ermittelt bereits gegen den braunen Spinner aus Tirol ...*“

Der Senat ist der Ansicht, dass Bezeichnungen wie „Psycho“ oder „Spinner“ Ehrenbeleidigungen darstellen, die grundsätzlich zu unterlassen sind. Sachkritik kann auch ohne Beleidigungen höchst treffend und nachhaltig geäußert werden.

Andererseits stehen dem Persönlichkeitsschutz sowohl das Recht jedes/jeder Einzelnen auf freie Meinungsäußerung als auch das Interesse der Öffentlichkeit an einer möglichst offenen Diskussion politischer Themen und Anschauungen gegenüber.

Während der/die Verfasser/in eines Artikels sich auf objektive, ausgewogene Berichterstattung konzentrieren sollte, findet der/die Verfasser/in eines Kommentars Gelegenheit, seine/ihre Meinung wiederzugeben. Hierbei kann er/sie sich auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung berufen.

Im konkreten Fall waren diese gleichwertigen Grundrechte – Persönlichkeitsschutz einerseits und freie Meinungsäußerung sowie Interesse der Öffentlichkeit andererseits – gegeneinander abzuwägen.

Leider hat die Medieninhaberin von „heute“ die Gelegenheit zur Stellungnahme und Teilnahme am Verfahren nicht genutzt. Der Senat musste daher die Interessenabwägung einzig und allein auf Basis der ihm vorliegenden Unterlagen und Informationen vornehmen.

Die wesentliche Frage, mit der sich der Senat im Zuge seiner Beratungen auseinandersetzen hatte, war, ob ein Schimpfwort, das ganz grundsätzlich herabsetzt, unter gewissen Umständen (noch) sachlich zulässige Kritik sein kann.

Der Medieninhaberin und ihrem damaligen Chefredakteur ist nicht zu unterstellen, dass der Begriff „Psycho“ im gegenständlichen Kommentar in seiner medizinisch-klinischen Bedeutung („Psychopath“) verwendet wurde. Er ist von dem/der durchschnittlichen Leser/in auch ganz bestimmt nicht so verstanden worden. Vielmehr bezeichnet „Psycho“, ebenso wie „Spinner“, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Person, die durch antisoziale Verhaltensweisen und den Mangel an Empathie, Gewissen und/oder sozialer Verantwortung auffällt.

Die Grenzen sachlich zulässiger Kritik bestimmen sich stets anhand der Umstände des Einzelfalls. Es war daher zu prüfen, ob die im Kommentar zitierten Aussagen und geschilderten Verhaltensweisen von DDr. Königshofer seine Betitelung als Person, die durch antisoziale Verhaltensweisen und den Mangel an Empathie, Gewissen und/oder sozialer Verantwortung auffällt, rechtfertigen können.

Ganz prinzipiell ist anzumerken, dass sich eine politisch engagierte Person hinsichtlich ihrer Haltung und Äußerungen eine sehr viel schärfere Kritik gefallen lassen muss als eine Privatperson. Diese Kritik darf sogar verstörend, untergriffig, herausfordernd, schonungslos und überspitzt sein. Die Unterscheidung ist schon dadurch zu rechtfertigen, dass ein/e Politiker/in im Gegensatz zu einer Privatperson ganz bewusst die Öffentlichkeit sucht und sein/ihr Wirken weitreichende Folgen für die Gesellschaft hat.

Er/sie weiß bei jedem Auftritt, dass er/sie unter genauer und kritischer Beobachtung nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit steht.

Im konkreten Fall kommt erschwerend hinzu, dass DDr. Königshofer bekannt für seine provokativen und polarisierenden Äußerungen ist, die Emotionen wecken (sollen) und mitunter auch beleidigend, kränkend und verunglimpfend sind. Auf ebensolche Äußerungen ähnlich jenen im „Tigerkommentar“ vom 26.7.2011 sowie auf ebensolche Beschimpfungen („Kanaken“) nimmt der Verfasser des beanstandeten Kommentars Bezug. Daran, dass diese Äußerungen/Beschimpfungen von DDr. Königshofer tatsächlich getätigt wurden, hat der Senat keinen Zweifel, zumal DDr. Königshofer in seiner Beschwerde u.a. selbst zugegeben hat, einen Ausländer als „Kanaken“ bezeichnet zu haben.

Wenn der Verfasser des beanstandeten Kommentars aufgrund der Äußerungen von DDr. Königshofer im Zusammenhang mit dem Norwegen-Massaker zum Schluss gelangt, es mit einer Person zu tun zu haben, der es an Empathie und sozialer Verantwortung mangelt, so ist diese Schlussfolgerung zumindest vertretbar.

In der vorzunehmenden Abwägung der eingangs genannten Grundrechte und Interessen ist somit im konkreten Fall dem Recht auf freie Meinungsäußerung Vorrang zu geben. Die Betitelung von DDr. Königshofer als „Psycho“ und „Spinner“ ist durch die Begleitumstände gerade noch sachlich gerechtfertigt. Die Bezeichnungen lassen sich in eine Sachnähe zur Verhaltens- und Ausdrucksweise des Betroffenen bringen.

Es ist verständlich, dass DDr. Königshofer es als beleidigend empfindet, in einem Zeitungskommentar als „Psycho“ und „Spinner“ bezeichnet zu werden. Trotzdem stellen diese Bezeichnungen, gemessen an der Empörung, die er mit seinen teils kränkenden, teils beleidigenden Aussagen über das Norwegen-Massaker ganz bewusst entfacht hat, keine überproportionale Reaktion dar. Oder, sehr volkstümlich ausgedrückt: „Wer austeilt, muss auch einstecken können!“ Dabei ist es nicht erforderlich, dass der/die Politiker/in den/die Journalist/en/in direkt angegriffen hat und dadurch zu der scharfen Reaktion herausgefordert hat. Vielmehr rechtfertigen extreme Positionen eines/einer Politiker/s/in für sich eine scharfe journalistische Reaktion.

Weil aus den dargestellten Erwägungen kein Verstoß iSd § 20 Abs 2 a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates festgestellt wurde, war das Verfahren einzustellen.

Mag. Andrea Komar
Vorsitzende Beschwerdesenat 2
Österreichischer Presserat
7.2.2012